Preußische Gesetzsammlung

Nr. 31.

(Nr. 10912.) Gesetz, betreffend Abänderung der Wegeordnung für die Provinz Westpreußen vom 27. September 1905. Vom 8. Juni 1908.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.,

verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtags der Monarchie, für die Provinz Westpreußen, was folgt:

Einziger Artikel.

Der letzte Satz des § 28 der Wegeordnung für die Provinz Westpreußen vom 27. September 1905 (Gesetzsamml. S. 357) wird, wie folgt, abgeändert:

> Bei der Abschätzung des Hebungsrechts wird der der Abschätzung vorausgegangene sechsjährige Zeitraum zu Grunde gelegt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Neues Palais, den 8. Juni 1908.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürst v. Bülow. v. Bethmann Hollweg. v. Tirpitz. Frhr. v. Rheinbaben. v. Einem. Delbrück. Beseler. Breitenbach. v. Arnim. v. Moltke. Holle. Sydow.

Ausgegeben zu Berlin den 11. August 1908.

(Nr. 10913.) Gesetz, betreffend die Erhebung neuer Umlagen zu landeskirchlichen Zwecken für das Etatsjahr 1908. Vom 22. Juli 1908.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc., verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtags der Monarchie, was folgt:

Die anliegenden Allerhöchsten Erlasse vom 22. Juli 1908, betreffend:

1. die weitere Verstärkung des Hilfsfonds für landeskirchliche Zwecke für die evangelische Landeskirche der älteren Provinzen,
2. die Erhöhung des Etats der Gesamtsynodalkasse für die evangelisch-lutherische Kirche der Provinz Schleswig-Holstein,
3. die Verstärkung des durch den Beschluß der Gesamtsynode vom 22. Januar 1906 gebildeten Unterstützungsfonds für die evangelischen Kirchengemeinschaften des Konsistorialbezirkes Cassel,

werden, soweit erforderlich, staatsgesetzlich bestätigt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Molde, an Bord M. Y. „Hohenzollern", den 22. Juli 1908.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst von Bülow. v. Bethmann Hollweg. Frhr. v. Rheinbaben. Delbrück. Beseler. v. Arnim. v. Moltke. Holle. Sydow.

Allerhöchster Erlaß,

betreffend

die weitere Verstärkung des Hilfsfonds für landeskirchliche Zwecke. Vom 22. Juli 1908.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc., verordnen auf Grund des § 34 Nr. 3 der Generalsynodalordnung, nachdem der Generalsynodalvorstand sowohl die Unaufschieblichkeit anerkannt, als auch dem Inhalte dieses Erlasses zugestimmt hat, für die evangelische Landeskirche der älteren Provinzen, was folgt:

Der durch Kirchengesetz vom 16. August 1898 (Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 144) gebildete Hilfsfonds für landeskirchliche Zwecke wird

für das Etatsjahr 1908 um $3^1/_4$ Prozent der von den Mitgliedern der evangelischen Landeskirche der älteren Provinzen zu zahlenden Staatseinkommensteuer erhöht.

Die vorgedachte Umlage kommt auf im Laufe des Etatsjahrs 1908 durch Kirchengesetz neu zur Festsetzung gelangende landeskirchliche Umlagen zur Anrechnung.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Molde, an Bord M. Y. „Hohenzollern", den 22. Juli 1908.

(L. S.) Wilhelm.

Voigts.

Allerhöchster Erlaß,

betreffend

die Erhöhung des Etats der Gesamtsynodalkasse. Vom 22. Juli 1908.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc., verordnen auf Grund des § 95 Abs. 2 der Kirchengemeinde- und Synodalordnung für die evangelisch-lutherische Kirche der Provinz Schleswig-Holstein vom 4. November 1876, nachdem der Gesamtsynodalausschuß sowohl die Unaufschieblichkeit anerkannt als auch dem Inhalte dieses Erlasses zugestimmt hat, für die evangelisch-lutherische Kirche der Provinz Schleswig-Holstein, was folgt:

Zur Gewährung von Gehaltsvorschüssen an Geistliche der Landeskirche werden in den Etat der Gesamtsynodalkasse für die Etatsjahre 1907/09 einmalig für das Etatsjahr 1908 unter einer neuen Position Kapitel II Titel 6a Zweihundertzehntausend Mark nachträglich eingestellt.

Dieser Betrag von 210 000 Mark kommt auf im Laufe des Etatsjahrs 1908 durch Kirchengesetz neu zur Festsetzung gelangende landeskirchliche Umlagen zur Anrechnung.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Molde, an Bord M. Y. „Hohenzollern", den 22. Juli 1908.

(L. S.) Wilhelm.

Holle.

Allerhöchster Erlaß,

betreffend

die Verstärkung des durch den Beschluß der Gesamtsynode vom 22. Januar 1906 gebildeten Unterstützungsfonds.

Vom 22. Juli 1908.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc., verordnen auf Grund des § 66 Ziffer 1 der Presbyterial- und Synodalordnung für die evangelischen Kirchengemeinschaften des Konsistorialbezirkes Cassel, mit Zustimmung des Gesamtsynodalausschusses, was folgt:

Der durch den Beschluß der Gesamtsynode vom 22. Januar 1906 gebildete Unterstützungsfonds für bedürftige Geistliche wird für das Etatsjahr 1908 um 1¾ Prozent der von den Mitgliedern der evangelischen Kirchengemeinschaften des Konsistorialbezirkes Cassel zu zahlenden Staatseinkommensteuer erhöht.

Die hiernach zu erhebenden 2¾ Prozent kommen auf im Laufe des Etatsjahrs 1908 durch Kirchengesetz neu zur Festsetzung gelangende landeskirchliche Umlagen zur Anrechnung.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Molde, an Bord M. Y. „Hohenzollern“, den 22. Juli 1908.

(L. S.) Wilhelm.

Holle.

(Nr. 10914.) Allerhöchster Erlaß, betreffend Bau und Betrieb der in dem Gesetze vom 14. Mai d. J. (Gesetzsamml. S. 117) vorgesehenen Eisenbahnlinien usw. Vom 6. Juli 1908.

Auf Ihren Bericht vom 4. Juli d. J. bestimme Ich, daß bei der demnächstigen Ausführung der in dem Gesetze vom 14. Mai d. J., betreffend die Eisenbahnanleihe 1908, im § 1 unter I vorgesehenen neuen Eisenbahnlinien und der unter IV 1 und 2 vorgesehenen Bauausführungen die Leitung des Baues und demnächst auch des Betriebs:

1. der Haupteisenbahn von (Kreuzthal) Weidenau nach Dillenburg der Eisenbahndirektion in Elberfeld,

2. der Haupteisenbahn von Oberhausen West nach Hohenbudberg einschließlich einer neuen Eisenbahnbrücke über den Rhein bei Ruhrort den Eisenbahndirektionen in Essen a. Ruhr und Cöln, und zwar der Strecke von Oberhausen West bis zum Rheine sowie der neuen Eisenbahnbrücke über den Rhein der Eisenbahndirektion in Essen a. Ruhr, der Strecke vom Rheine bis nach Hohenbudberg der Eisenbahndirektion in Cöln,
3. der Nebeneisenbahn von Jünkerath nach Bütgenbach der Eisenbahndirektion in Cöln,
4. der Nebeneisenbahnen von Arys nach Lyck und von Angerburg nach Gumbinnen der Eisenbahndirektion in Königsberg i. Pr.,
5. der Nebeneisenbahn von Jastrzemb nach Loslau der Eisenbahndirektion in Kattowitz,
6. der Nebeneisenbahn von (Kontopp) Kolzig nach Glogau mit Abzweigung nach Fraustadt der Eisenbahndirektion in Posen,
7. der Nebeneisenbahn von Barth nach Prerow der Eisenbahndirektion in Stettin,
8. der Nebeneisenbahn von Suhl nach Schleusingen der Eisenbahndirektion in Erfurt,
9. der Nebeneisenbahnen von Niederaula nach Alsfeld mit Abzweigung nach Schlitz und von Marienberg-Langenbach nach Erbach (Westerwald) der Eisenbahndirektion in Frankfurt a. Main,
10. der Nebeneisenbahnen von Kirchhain i. Hessen nach Gemünden a. d. Wohra und von Korbach nach Brilon (Wald) der Eisenbahndirektion in Cassel,
11. der Nebeneisenbahn von Heimbach (Nahe) nach Baumholder der Eisenbahndirektion in St. Johann-Saarbrücken,
12. der Erweiterung des Oberschlesischen Schmalspurnetzes der Eisenbahndirektion in Kattowitz,
13. der Umgehungsbahn bei Elm der Eisenbahndirektion in Frankfurt a. Main

übertragen wird.

Die Leitung des Baues der Nebeneisenbahn von (Nienburg a. d. Weser) Lemke nach Diepholz wird der Eisenbahndirektion in Hannover, die spätere Leitung des Betriebs dagegen der Eisenbahndirektion in Münster i. Westfalen übertragen.

Zugleich bestimme Ich, daß das Recht zur Enteignung und dauernden Beschränkung der Grundstücke, die zur Bauausführung nach den von Ihnen festzustellenden Plänen notwendig sind, nach den gesetzlichen Bestimmungen Anwendung finden soll:

1. für die im § 1 unter I a und b des oben erwähnten Gesetzes aufgeführten neuen Eisenbahnen, — bezüglich der Bahnen unter I b 7

(Niederaula—Alsfeld mit Abzweigung nach Schlitz), Ib 9 (Korbach—Brilon) und Ib 12 (Heimbach—Baumholder), soweit sie im preußischen Staatsgebiete belegen sind —;

2. für die im § 1 unter II und IV 1 a. a. O. innerhalb diesseitigen Staatsgebiets vorgesehenen Bauausführungen an bestehenden Bahnen, für die das Enteignungsrecht nicht bereits nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen oder früheren landesherrlichen Erlassen Platz greift;
3. für die im § 1 unter IV 2 a. a. O. vorgesehene Umgehungsbahn.

Dieser Erlaß ist durch die Gesetzsammlung zu veröffentlichen.

Travemünde an Bord M. Y. „Hohenzollern", den 6. Juli 1908.

Wilhelm.

Für den Minister der öffentlichen Arbeiten.
Holle.

An den Minister der öffentlichen Arbeiten.

(Nr. 10915.) Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil der Bezirke der Amtsgerichte Hachenburg, Hadamar und Rennerod. Vom 4. August 1908.

Auf Grund des Artikels 15 der Verordnung, betreffend die Anlegung der Grundbücher im Gebiete des vormaligen Herzogtums Nassau, vom 11. Dezember 1899 (Gesetzsamml. S. 595) bestimmt der Justizminister, daß die zur Anmeldung von Rechten behufs Eintragung in das Grundbuch vorgeschriebene Ausschlußfrist von sechs Monaten

für die zum Bezirke des Amtsgerichts Hachenburg gehörige Gemeinde Mittelhattert,
für die zum Bezirke des Amtsgerichts Hadamar gehörige Gemeinde Lahr,
für die zum Bezirke des Amtsgerichts Rennerod gehörigen Gemeinden Bretthausen und Stein-Neukirch

am 1. September 1908 beginnen soll.

Berlin, den 4. August 1908.

Der Justizminister.

Beseler.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) sind bekannt gemacht:

1. das am 23. März 1908 Allerhöchst vollzogene Statut für die Dägeling-Krempermoorer Entwässerungsgenossenschaft zu Dägeling im Kreise Steinburg durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Schleswig Nr. 19 S. 184, ausgegeben am 2. Mai 1908;
2. das am 29. März 1908 Allerhöchst vollzogene Statut für die Westermoor-Breitenberger Ent- und Bewässerungsgenossenschaft zu Westermoor im Kreise Steinburg durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Schleswig Nr. 20 S. 200, ausgegeben am 9. Mai 1908;
3. das am 29. März 1908 Allerhöchst vollzogene Statut für die Ent- und Bewässerungsgenossenschaft Bevertal zu Neuhückeswagen im Kreise Lennep durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Düsseldorf Nr. 27 S. 309, ausgegeben am 4. Juli 1908;
4. das am 18. April 1908 Allerhöchst vollzogene Statut für die Lapine-Wassergenossenschaft zu Groß Rössen im Kreise Schweinitz durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Merseburg Nr. 22 S. 168, ausgegeben am 30. Mai 1908;
5. das am 18. April 1908 Allerhöchst vollzogene Statut für die Ent- und Bewässerungsgenossenschaft des Wormicketals zu Benolpe im Kreise Olpe durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Arnsberg Nr. 25. S. 331, ausgegeben am 19. Juni 1908;
6. der Allerhöchste Erlaß vom 21. April 1908, durch welchen der Residenzstadt Cassel das Recht verliehen worden ist, die zum Schutze der Saugrohrleitung des städtischen Wasserwerkes erforderliche, in der Gemarkung Niederzwehren belegene Grundfläche im Wege der Enteignung zu erwerben oder, soweit dies ausreicht, mit einer dauernden Beschränkung zu belasten, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Cassel Nr. 26 S. 189, ausgegeben am 24. Juni 1908;
7. der Allerhöchste Erlaß vom 21. April 1908, betreffend die Genehmigung eines Nachtrags zu den reglementarischen Bestimmungen des Kur- und Neumärkischen Ritterschaftlichen Kreditinstituts, durch die Amtsblätter
   - der Königl. Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin Nr. 23 S. 289, ausgegeben am 5. Juni 1908,
   - der Königl. Regierung zu Liegnitz Nr. 23 S. 165, ausgegeben am 6. Juni 1908,
   - der Königl. Regierung zu Frankfurt a. O. Nr. 24 S. 149, ausgegeben am 11. Juni 1908,
   - der Königl. Regierung zu Marienwerder Nr. 23 S. 219, ausgegeben am 3. Juni 1908,

der Königl. Regierung zu Stettin Nr. 22 S. 173, ausgegeben am 29. Mai 1908,

der Königl. Regierung zu Köslin Nr. 22 S. 145, ausgegeben am 29. Mai 1908, und

der Königl. Regierung zu Magdeburg Nr. 22 S. 255, ausgegeben am 30. Mai 1908;

8. der Allerhöchste Erlaß vom 8. Mai 1908, durch welchen der Stadtgemeinde Hanau das Recht verliehen worden ist, das zum Baue der geplanten Kläranlage und der dazu gehörigen Rohrleitung erforderliche Grundeigentum im Wege der Enteignung zu erwerben oder dauernd zu beschränken, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Cassel Nr. 27 S. 197, ausgegeben am 1. Juli 1908;

9. der Allerhöchste Erlaß vom 30. Mai 1908, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an den Reichs- (Militär-) Fiskus zur Entziehung von Grundeigentum in den Gemarkungen Klausdorf, Bardenitz, Pechüle, Felgentreu, Mehlsdorf, Zinna, Grüna, Jüterbog und Kappan im Kreise Jüterbog-Luckenwalde zwecks Erweiterung des Truppenübungsplatzes Jüterbog, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin Nr. 28 S. 347, ausgegeben am 10. Juli 1908;

10. der Allerhöchste Erlaß vom 30. Mai 1908, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an den Kreis Kreuznach für die zum Bau eines öffentlichen Weges von Burglayen bis zur Bingen-Kreuznacher Provinzialstraße bei der Trollmühle erforderlichen Grundstücke, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Coblenz Nr. 29 S. 183, ausgegeben am 2. Juli 1908;

11. der Allerhöchste Erlaß vom 30. Mai 1908, betreffend die Genehmigung eines zweiten Nachtrags zu dem Statute der Wuppertalsperrengenossenschaft vom 29. April 1896, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Düsseldorf Nr. 27 S. 313, ausgegeben am 4. Juli 1908;

12. der Allerhöchste Erlaß vom 3. Juni 1908, durch welchen der Vereinigten Westdeutschen Kleinbahnen-Aktiengesellschaft zu Cöln a. Rhein für diejenigen Fälle, in denen aus polizeilichen Rücksichten die Aufstellung von Masten zur Befestigung der Oberleitungsaufhängevorrichtung für die Kleinbahn Halbach-Lüttringhausen-Lennep-Remscheid und für die Speiseleitung von Thalsperre nach Trecknase nicht zugelassen werden kann, zur Erlangung der Befugnis, für diesen Zweck an den Straßenwänden der Gebäude Wandhaken anbringen oder auf den Grundstücken Tragemaste errichten zu dürfen, das Recht zur dauernden Beschränkung des Grundeigentums verliehen worden ist, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Düsseldorf Nr. 25 S. 277, ausgegeben am 20. Juni 1908.

Redigiert im Bureau des Staatsministeriums. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.
Bestellungen auf einzelne Stücke der Preußischen Gesetzsammlung und auf die **Haupt-Sachregister** (1806 bis 1883 zu 6,25 *M* und 1884 bis 1903 zu 2,40 *M*) sind an die **Postanstalten** zu richten.